

ZUSATZWISSEN FÜR LKW-FAHRER

Definitionen

Kraftfahrzeug das zum Gütertransport bestimmt ist:

Kraftfahrzeug dessen Ladefläche mehr als 2,5 qm beträgt

L.K.W. (Lastkraftwagen):

Kraftfahrzeug das zum Gütertransport bestimmt ist (Ladefläche > 2,5 qm), und dessen höchstzulässige Gesamtmasse 3,5 t übersteigt.

Lastzug:

Lastkraftwagen mit angekuppeltem Anhänger

Sattelschlepper:

Kraftfahrzeug, das zum Ziehen eines Sattelanhängers bestimmt ist.

Sattelanhänger:

Anhänger, der bestimmt ist an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, daß ein Teil auf diesem Fahrzeug ruht, und daß ein wesentlicher Teil seines Eigengewichtes und des Gewichtes der Ladung vom Zugfahrzeug getragen wird.

Sattelaggregat / Sattelzug:

Sattelschlepper mit angekuppeltem Sattelanhänger

Höchstzulässige Gesamtmasse (H.Z.G.M.)::

Höchstgewicht des beladenen Fahrzeuges, das in dem Staat, wo das Fahrzeug immatrikuliert (angemeldet) ist, für zulässig erklärt wurde

Lademasse:

Wirkliches Gewicht des Fahrzeuges sowie es beladen ist, wobei die Besatzung und Passagiere an Bord bleiben.

Eigenmasse:

Gewicht des Fahrzeuges ohne Besatzung, Passagiere und Ladung, aber mit seinem vollen Treibstoffbehälter und seinem normalen Bordwerkzeug.

	Einfahrt verboten für alle KFZ die zur Güterbeförderung bestimmt sind Gilt also für Lieferwagen und Lastkraftwagen
	Einfahrt verboten für KFZ die zur Güterbeförderung bestimmt sind und deren HZGM 3,5t übersteigt
	Einfahrt verboten für alle Fahrzeuge deren Lademasse 5,5t übersteigt
	Einfahrt verboten für alle Fahrzeuge deren wirkliche Achsenlast (Lademasse pro Achse) 8t übersteigt
	Einfahrt verboten für jedes KFZ dem ein Anhänger oder Sattelanhänger angehängt ist Die Aufschrift einer Tonnagezahl bezieht sich nur auf die HZGM des Anhängers.
	Einfahrt verboten für jedes KFZ dem andere Anhänger als Sattelanhänger oder einachsige Anhänger angehängt sind. Die Aufschrift einer Tonnagezahl bezieht sich nur auf die HZGM des Anhängers.

Allgemeine Bestimmungen:

- ◆ Lastkraftwagen dürfen einschließlich Fahrer nicht mehr als 9 Sitzplätze haben.
- ◆ In Anhängern ist der Personentransport strengstens verboten.
- ◆ Es ist verboten mehr als **1** Anhänger anzukuppeln.
- ◆ Zum Ankuppeln eines Anhängers muß man mit dem Zugfahrzeug zum stillstehenden Anhänger fahren
- ◆ Beim Abladen eines Lastzuges muß zuerst der Anhänger abgeladen werden.
- ◆ Lastkraftwagen müssen einen Unterlegkeil mitführen um das Fahrzeug gegen Abrollen zu sichern, falls dieses in einem Gefälle oder in einer Steigung abgestellt werden soll.
- ◆ Lastkraftwagen müssen sich alle 6 Monate einer technischen Kontrolle unterziehen.
- ◆ Anhänger mit einem H.Z.G.W. über 3,5t müssen ebenfalls alle 6 Monate zur technischen Kontrolle.
- ◆ Lastkraftwagen dürfen niemals mit Spikesreifen ausgerüstet sein. Dies gilt auch für Arbeitsmaschinen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5t.
- ◆ Dagegen dürfen Lastkraftwagen mit Schneeketten ausgerüstet werden, allerdings nur wenn es das Wetter erfordert.

- ◆ Die Geschwindigkeitsbegrenzungen für Lkws sind:

innerorts:	50 km/h
außerorts:	75 km/h
auf Autobahnen:	90 km/h

- ◆ Omnibusse, Touristenbusse und Lastkraftwagen, deren H.Z.G.M. 5.000 kg übersteigt, sowie Arbeitsmaschinen mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg müssen außerorts **untereinander einen Abstand von wenigstens 100 m einhalten**
- ◆ Lastkraftwagen die **Gefahrgüter** befördern müssen **inner-und-außerorts untereinander** einen Abstand von wenigstens 300 m einhalten. Des weiteren darf innerorts nicht schneller als 40 km/h gefahren werden.
- ◆ Die auf dem Fahrzeugausweis eingetragene höchstzulässige Gesamtmasse darf **niemals** überschritten werden.
- ◆ Das Stationieren auf öffentlicher Straße ist zwischen 22⁰⁰ Uhr abends und 06⁰⁰ Uhr morgens verboten für:
 - ◆ Lastkraftwagen
 - ◆ Touristenbusse
 - ◆ nicht angekuppelte Anhänger
 - ◆ Arbeitsmaschinen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5t

Der Personentransport im Ladekasten eines Lkw

Stehend:

Nur auf Fahrzeugen die einem öffentlichen Zweck dienen (Müllabfuhr; Streudienst;...) dürfen Personen stehend befördert werden. Dies gilt nur innerhalb geschlossener Ortschaften, und die Geschwindigkeit von 25 km/h darf nicht überschritten werden.

Sitzend:

Personen dürfen nur sitzend auf dem Boden des Ladekastens befördert werden, wenn folgende Bedingungen beachtet werden:

- ◆ die Sitzplätze müssen im Fahrzeugausweis eingetragen sein
- ◆ die Sitzplätze müssen versichert sein
- ◆ es dürfen höchstens 4 Sitzplätze sein
- ◆ jede Person muß wenigstens ½ qm Platz haben (1m.x 0,5m.)
- ◆ der Ladekasten muß rundherum mindestens 30 cm hoch geschlossen sein
- ◆ die Ladung darf die Passagiere nicht gefährden

Sitzend auf Bänken:

Bedingungen:

- ◆ die Bänke müssen auf dem Ladekasten befestigt sein
- ◆ die Bänke müssen mit einer Rückenlehne versehen sein
- ◆ die Sitzplätze müssen im Fahrzeugausweis eingetragen sein
- ◆ die Sitzplätze müssen versichert sein
- ◆ jede Person muß wenigstens 40 cm Platz haben
- ◆ die Ladung darf die Passagiere nicht gefährden

Das Abschleppen

Mit einem Seil:

Das Abschleppen eines betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges mittels eines Seiles unterliegt folgenden Bedingungen:

- ◆ das Seil darf nicht länger sein als 5 Meter
- ◆ ist das Seil länger als 2,5 Meter, so muß in der Mitte eine rote Fahne angebracht werden
- ◆ die Bremsen müssen intakt sein
- ◆ die Lenkung muß intakt sein
- ◆ die Beleuchtung muß intakt sein
- ◆ die Bordpapiere müssen vorhanden sein
- ◆ Ein Fahrzeug mit Druckluftbremse darf nicht mit Hilfe eines Seiles abgeschleppt werden wenn der Motor nicht mehr läuft.

Mit einer Stange:

Das Abschleppen eines betriebsunfähigen Kraftfahrzeuges mittels einer Stange unterliegt folgenden Bedingungen:

- ◆ Die Stange darf nicht länger sein als 5 Meter
- ◆ ist die Stange länger als 2,5 Meter, so muß in der Mitte eine rote Fahne angebracht werden
- ◆ die Lenkung muß intakt sein
- ◆ die Beleuchtung muß intakt sein
- ◆ die Bordpapiere müssen vorhanden sein

Mit einem Abschleppwagen:

Betriebsunfähige Kraftfahrzeuge müssen mit einem Abschleppwagen abgeführt werden wenn:

- ◆ die Lenkung defekt ist
- ◆ die Beleuchtung nicht funktioniert
- ◆ die Bordpapiere nicht in Ordnung sind

Ein mittels Seil oder Stange abgeschlepptes Kraftfahrzeug behält seine Eigenschaft als Kraftfahrzeug, und muß von einer Person gesteuert werden die im Besitz eines gültigen Führerscheines ist. Der Fahrer des abschleppenden Fahrzeuges muß nur Inhaber eines Führerscheines sein, welcher der Klasse des von ihm gesteuerten Fahrzeuges entspricht.

Des Weiteren ist das Abschleppen von Fahrzeugen auf Autobahnen verboten, es sei denn die Panne hat sich auf der Autobahn ereignet. In diesem Falle ist das Abschleppen bis zur nächsten Ausfahrt erlaubt.

ZUSATZWISSEN FÜR BUSFAHRER

Touristenbus:

Kraftfahrzeug, das einschließlich Führerplatz, mehr als 9 Sitzplätze begreift und zur Personenbeförderung bestimmt ist.

Omnibus oder Linienbus:

Kraftfahrzeug, das einschließlich Führerplatz, mehr als 9 Sitzplätze begreift und zur regelmäßigen, gemeinschaftlichen Personenbeförderung bestimmt ist.

- ◆ Touristen- und Linienbusse dürfen Anhänger ziehen die zur Personenbeförderung dienen. Jedoch sind in diesen Anhängern nur Sitzplätze erlaubt.
- ◆ Für die Berechnung der Sitzplätze zählen Kinder unter 12 Jahren, deren Körpergröße keine 150 cm erreicht, für 2/3. Somit dürfen auf 2 ganzen Sitzplätzen 3 Kinder Platz nehmen.
- ◆ Für die Berechnung der Belastung (Lademasse) wird das Gewicht jeder zugelassenen Person, einschließlich des Fahrers, mit 65 kg angenommen.

Besondere Ausrüstung für Omni- und Touristenbusse:

- ◆ Busse müssen wenigstens 3 Ausgänge haben (einschließlich der Notausgänge) Die Notausgänge müssen innen mit der Aufschrift "Notausgang" beschriftet sein.
- ◆ Die Zahl der Steh- und Sitzplätze muß ebenfalls angeschlagen sein.
- ◆ Jeder Bus muß eine tragbare Notlampe (Taschenlampe) mitführen.
- ◆ Jeder Bus muss einen Verbandkasten mitführen.
- ◆ Ein Feuerlöschgerät mit einer Füllmenge von wenigstens 6 kg muß sich in greifbarer Nähe des Fahrers befinden. Busse, die zur Beförderung von mehr als 25 Personen bestimmt sind, müssen im Passagierraum einen zweiten Feuerlöschgerät mitführen, der gut sichtbar und leicht erreichbar ist.
- ◆ Busse, die zum Schülertransport bestimmt sind, müssen mit 2 Tafeln "Schülertransport" versehen sein. Vorne muß diese Tafel wenigstens 25 cm x 25 cm, hinten wenigstens 50 cm x 50 cm groß sein.
Beim Ein- und Aussteigen von Schülern muß die Warnblinkanlage betätigt werden.
- ◆ Die Aufschriften "Rauchen Verboten" und "Es ist verboten sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten" müssen nur in Omnibussen angebracht sein.

Allgemeine Bestimmungen:

- ◆ Omni- und Touristenbusse müssen sich alle 6 Monate einer technischen Kontrolle unterziehen.
- ◆ Die Geschwindigkeitsbegrenzungen für Busse sind:

Innerorts:	50km/h
Ausserorts:	75 km/h
auf Autobahnen:	90 km/h
- ◆ Omni- und Touristenbusse dürfen genau wie Pkws mit Spikesreifen ausgerüstet sein. In diesem Fall gelten folgende Geschwindigkeitsbegrenzungen:

Innerorts:	50 km/h
Ausserorts:	60 km/h
auf Autobahnen:	90 km/h
- ◆ Sie müssen mit wenigstens 4 Spikesreifen ausgerüstet sein; bei Achsen mit Zwillingrädern genügt es wenn auf jeder Seite eines der beiden Räder mit Spikesreifen ausgerüstet ist.
- ◆ Busse dürfen ebenfalls mit Schneeketten ausgerüstet sein.
- ◆ Während der Fahrt müssen alle Türen geschlossen sein und bleiben.
- ◆ 3 Stunden vor, und während der Arbeitszeit darf der Fahrer keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen.
- ◆ Der Fahrer darf sich während der Fahrt nicht mit den Fahrgästen unterhalten, es sei denn es handele sich hierbei um eine dienstliche Auskunft an die Passagiere.
- ◆ Führer von Omni- oder Linienbussen dürfen die Fahrgäste nur an denen als Haltestellen gekennzeichneten Stellen ein- oder aussteigen lassen.
- ◆ Beim Anhalten muß der Fahrer die Innenbeleuchtung einschalten.
- ◆ Innerorts, bei der Abfahrt von Haltestellen haben Omnibusse Vorfahrt gegenüber den nachfolgenden Verkehrsteilnehmern unter der Bedingung, daß sie ihre Absicht rechtzeitig ankündigen, und jede Unfallgefahr vermeiden.
- ◆ Die vorgeschriebenen Busspuren müssen und dürfen nur von Omnibussen benutzt werden.
- ◆ Um einen abgestellten Bus in starkem Gefälle gegen Abrollen zu sichern, muß der Fahrer einen kleinen Getriebegang einlegen, die Feststellbremse betätigen und einen Unterlegkeil vorlegen.
- ◆ Omnibusse, Touristenbusse und Lastkraftwagen deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 5.000 kg übersteigt, sowie Arbeitsmaschinen mit einem Eigengewicht über 3.500 kg, müssen ausserorts untereinander einen Abstand von wenigstens 100 m halten.
- ◆ Das Stationieren von Touristenbussen auf öffentlicher Straße ist zwischen 22⁰⁰ Uhr abends und 06⁰⁰ Uhr morgens verboten.
- ◆ Das Mitführen von Gepäck im Fahrgastraum ist nur erlaubt wenn es keine Mitreisenden behindert oder gefährdet. Die Ein- und Ausstiege müssen freigehalten werden, und das Gepäck darf nicht auf den Sitzplätzen untergebracht sein.
- ◆ Behinderte, ältere Menschen und schwangere Frauen sollten Vorrang auf einen Sitzplatz haben.
- ◆ Das Rauchen ist in Omnibussen verboten. In Touristenbussen ist das Rauchen erlaubt wenn kein Fahrgast etwas dagegen einzuwenden hat.